

**Satzung der Stadt Lüdinghausen  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Ostlandsiedlung  
vom 16.12.2016**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt erhebt für den Ausbau der Straße „Ostlandsiedlung“ Beiträge nach der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012 und dieser Sondersatzung.

**§ 1  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbare Breite der Anlage werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung von
  - a) Mischfläche,
  - b) Beleuchtungseinrichtung,
  - c) Entwässerungseinrichtung
- (2) Die anrechenbare Breite der Mischfläche wird auf 8 m festgesetzt. Die genannte Breite ist eine Durchschnittsbreite.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 wird auf 60 v. H. festgesetzt.

**§ 2  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächenverteilung. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

### **§ 3**

#### **Geltung der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012 entsprechend.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Ostlandsiedlung vom 11.07.2016 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Ostlandsiedlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 16.12.2016

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez.

---

(Bürgermeister)